Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2011

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5839/67

Bonn, den 11. Juli 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik/Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats über Zusatzstoffe in der Tierernährung.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 27. Juni 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rats über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die tierische Erzeugung nimmt in der Landwirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen sehr wichtigen Platz ein, und ihr Erfolg hängt weitgehend von dem Einsatz guter und geeigneter Futtermittel ab.

Eine Regelung des Sachgebiets der Futtermittel stellt daher einen wesentlichen Faktor zur Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft dar.

In zunehmendem Maße wird die Tierernährung durch den Einsatz von Zusatzstoffen bestimmt.

Soweit bisher in den Mitgliedstaaten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über Zusatzstoffe in der Tierernährung bestehen, weichen sie in wesentlichen Punkten voneinander ab und wirken sich damit unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus, so daß ihre Harmonisierung geboten ist.

Bei den Zusatzstoffen handelt es sich in der Regel um Stoffe, die geeignet sind, bei der Verwendung in Futtermitteln günstige Wirkungen auf diese selbst, auf die tierische Leistung oder auf die tierische Erzeugung auszuüben. Hierzu gehören auch die Antibiotika, die, in niedrigen Dosen verwendet, ernährungsphysiologische Effekte erzeugen, während sie, in höheren Dosen angewandt, die Wirkung von Arzneimitteln haben.

Der Einsatz dieser Zusatzstoffe in der Tierernährung soll ausgeschlossen bleiben, wenn er das Erkennen, das Heilen und das Verhüten von Krankheiten zum Gegenstand hat. Diese Stoffe sollen allerdings auch zugelassen sein, wenn sie lediglich der Aufwertung der Futtermittel zur Vorbeuge gegen Ernährungsfehler dienen.

Andererseits besteht eine zwingende Notwendigkeit, einige reine Arzneimittel, insbesondere die Coccidiostatica, vorerst als Zusatzstoffe in der Tierernährung zu behandeln, weil diese Stoffe bisher traditionsgemäß in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten im Rahmen einer kollektiven Prophylaxe, hauptsächlich in der Geflügelhaltung, eingesetzt werden; diese Stoffe sollen jedoch später in einer Richtlinie über Fütterungsarzneimittel ihren Platz finden.

Oberster Grundsatz der vorgesehenen Regelung muß es sein, daß nur die ausdrücklich in der Richtlinie genannten Zusatzstoffe Futtermitteln zugesetzt werden dürfen und daß diese Stoffe — von Ausnahmen abgesehen — auch auf andere Weise im Rahmen der Tierernährung nicht verabreicht werden dürfen.

Für bestimmte Stoffe, deren Vorhandensein in Futtermitteln zwar unerwünscht ist, deren natürliches Vorkommen aber im Hinblick auf die üblicherweise in Futtermitteln verwendeten Grundstoffe unvermeidlich ist, sind Toleranzen vorzusehen.

Bei der Zulassung von Zusatzstoffen muß besonders berücksichtigt werden, daß diese bei Verwendung in Futtermitteln günstige Wirkungen auf die Beschaffenheit der Futtermittel oder auf die tierische Erzeugung haben, daß sie für die tierische und menschliche Gesundheit nicht abträglich sind und dem Verbraucher durch Verändern der Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse keinen Schaden zufügen können, daß sie — von Ausnahmen abgesehen — nicht der Heilung oder Verhütung von Krankheiten dienen und daß sie nicht aus schwerwiegenden Gründen der ärztlichen oder tierärztlichen Anwendung vorbehalten bleiben müssen.

Auf Grund der unterschiedlichen Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Fütterungssysteme, soll den Mitgliedstaaten in einigen Fragen die beschränkte Möglichkeit für Ausnahmeregelungen gewährt werden und in einem für die tierische und menschliche Gesundheit annehmbaren Maße.

Den Mitgliedstaaten muß außerdem die Möglichkeit vorbehalten bleiben, bei Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit die Genehmigung für die Verwendung einzelner Zusatzstoffe auszusetzen oder den zulässigen Höchstgehalt zu verringern.

Um den Verbraucher über die verwendeten Zusatzstoffe zu informieren und um ihn gegen Täuschungen zu schützen, muß eine besondere Kennzeichnung der Futtermittel mit Zusatzstoffen vorgesehen werden. Dies gilt besonders für Ergänzungsfuttermittel, welche Konzentrate bestimmter Zusatzstoffe enthalten.

Da in dritten Ländern überwiegend andere Vorschriften bestehen, ist es nicht angebracht, die Gemeinschaftsregelung auf Futtermittel zu beziehen, die zur Ausfuhr in dritte Länder bestimmt sind.

Um zu gewährleisten, daß im Verkehr die Voraussetzungen hinsichtlich der Zusatzstoffe erfüllt sind,

müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.

Futtermittel, die diese Voraussetzungen erfüllen, dürfen nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden.

Die Aufstellung gemeinschaftlicher Bestimmungen über Art und Dosierung der Zusatzstoffe erfordert für die amtliche Untersuchung durch die Organe der Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Probenahmeverfahren und Analysemethoden.

Die Festlegung der Probenahmeverfahren und der Analysemethoden hat ausschließlich den Charakter technischer, fachwissenschaftlicher Durchführungsmaßnahmen. Ihre Entwicklung, Verbesserung und Ergänzung müssen durch ein schnelles Verfahren ermöglicht werden; es ist daher zweckmäßig, ihren Erlaß der Kommission zu übertragen.

Um die Durchführung dieser Maßnahme zu erleichtern, soll ein Verfahren eingeführt werden, durch das im Rahmen eines Ständigen Futtermittelausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission stattfindet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf Zusatzstoffe in der Tierernährung.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) Zusatzstoffe:

Stoffe, die geeignet sind, bei Verwendung in Futtermitteln die Beschaffenheit der Futtermittel oder die tierische Erzeugung zu beeinflussen.

b) Futtermittel:

Stoffe organischer oder anorganischer Art, einzeln oder in Mischungen, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung bestimmt sind.

c) Tägliche Totalration:

Gesamtmenge der Futtermittel, die ein Tier einer bestimmten Art, Altersklasse und Leistung durchschnittlich täglich benötigt, um seinen Nährstoffbedarf decken, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 12 %.

d) Alleinfuttermittel:

Mischungen von Futtermitteln, die nach ihrer Zusammensetzung allein zur täglichen Totalration ausreichen.

e) Ergänzungsfuttermittel:

Mischungen von Futtermitteln, die Konzentrationen bestimmter Stoffe enthalten und die nach ihrer Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zur täglichen Totalration ausreichen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß nur die in Anlage I genannten Zusatzstoffe und nur unter den dort für sie genannten Vorausetzungen in der Tierernährung in Futtermitteln enthalten sein dürfen. Zusatzstoffe mit Ausnahme der in Anlage I, Teil D und Teil K Nr. 2 genannten Stoffe, dürfen im Rahmen der Tierernährung auf andere Weise nicht verabreicht werden.

(2) Die in Anlage I genannten Mindest- und Höchstgehalte beziehen sich auf Alleinfuttermittel.

(3) Werden mehrere der in Anlage I Teil B, E oder F genannten Stoffe innerhalb ihrer Stoffgruppe gemischt verwendet, so entspricht der in dem Gemisch zulässige Höchstgehalt jeder seiner Komponenten dem Hundertsatz seiner Gemischanteile, bezogen auf die nach den Bestimmungen der Anlage I, Teil B, E oder F zugelassenen Höchstgehalte. In der Anlage I, Teil B, E oder F gesondert aufgeführte Mischungen werden als einfache Stoffe angesehen.

(4) Die Mitgliedstaaten können für Versuchs- oder wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen, sofern eine ausreichende amtliche Überwachung sichergestellt ist.

(5) Die Mitgliedstaaten können, abweichend von Absatz 1, innerhalb eines Zeitabschnitts von zehn Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie für ihr Gebiet den zulässigen Höchstgehalt an Antibiotika (Anlage I Teil B) wie folgt erhöhen:

A. Oleandomycin bis zu 25 ppm des Alleinfuttermittels

a) für Geflügel vom Ausschlüpfen bis zum Ende der 4. Woche,

b) für Schweine von der Geburt bis zum Ende der 8. Woche;

B. alle übrigen Antibiotika bis zu 50 ppm des Alleinfuttermittels

a) für Geflügel vom Ausschlüpfen bis zum Ende der 4. Woche,

b) für Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer, von der Geburt bis zum Ende des 6. Monats,

c) für Schweine von der Geburt bis zum Ende der 8. Woche,

d) für Pelztiere.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten können, abweichend von Artikel 3 Absatz 1, für ihr Gebiet den Gebrauch zulassen von:

a) Enzymen;

b) Harnstoff;

c) Schwefel bei Schafen mit einem Höchstgehalt von 20 000 ppm der täglichen Totalration;

bis zum Ende der Übergangszeit des gemeinsamen Marktes:

d) Eosin, Fuchsin und Methylenblau zur Denaturierung von Getreide und Tapiokamehl;

bis zum Ende der Übergangszeit des gemeinsamen Marktes:

e) sonstigen Stoffen, die nicht den in Anlage I genannten Stoffgruppen angehören, wenn nach sachverständiger Untersuchung die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe A genannten Anforderungen erfüllt sind; dies gilt nicht für Stoffe mit hormonaler oder antihormonaler Wirkung;

f) Coccidiostatica und anderen Arzneimitteln (Anlage I Teil E und F) zur Bekämpfung der Coccidiose bei Kaninchen.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten binnen zwei Monaten von allen nach Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis und legen, wenn es sich um Ausnahmen nach Absatz 1 Buchstaben e) und f) handelt, die Unterlagen vor, aufgrund deren ihnen die Zulassung gerechtfertigt erscheint.

Artikel 5

Innerhalb einer angemessenen Frist nach Zulassung eines Zusatzstoffes durch einen Mitgliedstaat aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben e) oder f) prüft die Kommission unter Berücksichtigung von Artikel 7, ob der Zusatzstoff in Anlage I eingetragen werden kann oder ob die Zulassung in dem Mitgliedstaat zurückgenommen werden muß. Die Kommission macht dem Rat entsprechende Vorschläge, der gemäß Artikel 7 entscheidet.

Artikel 6

Artikel 4 gilt nicht für die in Anlage II genannten Stoffe und ihre Verbindungen. Aufgrund des natürlichen Vorkommens in Futtermitteln können diese Stoffe jedoch unter Einhaltung der in Anlage II zugelassenen Toleranzen in Futtermitteln enthalten sein.

Artikel 7

(1) Der Rat nimmt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse notwendigen Änderungen des Inhalts der Anlagen zu dieser Richtlinie vor.

(2) Der Rat wendet bei Änderung der Anlage I folgende Grundsätze an:

A. Ein Stoff wird in Anlage I nur eingetragen, soweit er

a) bei Verwendung in Futtermitteln günstige Wirkungen auf die Beschaffenheit der Futtermittel oder die tierische Erzeugung ausübt;

b) bei dem für Futtermittel zugelassenen Gehalt für die tierische oder menschliche Gesundheit nicht abträglich ist und für den Verbraucher keine Nachteile durch Verändern der Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse mit sich bringt;

c) nach Art und Gehalt in Futtermitteln bestimmbar ist;

d) im Hinblick auf seinen Gehalt in Futtermitteln eine Heilung oder Verhütung von Krankheiten der Tiere ausschließt, sofern es sich nicht um Arzneimittel der in Anlage I Teil E und F aufgeführten Art handelt;

e) aus schwerwiegenden Gründen im Hinblick auf die menschliche oder tierische Gesundheit nicht der ärztlichen oder tierärztlichen Anwendung vorbehalten bleiben muß.

B. Ein Stoff wird in Anlage I gestrichen, wenn eine der in Buchstabe A genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt ist.

Artikel 8

(1) Stellt sich heraus, daß die Verwendung eines in Anlage I aufgeführten Zusatzstoffs oder daß dessen festgelegter Höchstgehalt eine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit darstellt, so kann ein Mitgliedstaat für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr die Genehmigung für die Verwendung dieses Zusatzstoffes aussetzen oder den festgelegten Höchstgehalt herabsetzen. Er setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission binnen eines Monats hiervon in Kenntnis und legt die Unterlagen vor, aufgrund deren ihm die Maßnahme gerechtfertigt erscheint.

(2) Der Rat nimmt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags unverzüglich die etwa notwendigen Änderungen der Anlage I vor.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Ergänzungsfuttermittel bis zu einem Anteil des Fünffachen des für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalts an Antibiotika (Anlage I Teil B) und D-Vitaminen (Anlage I Teil K Nr. 1) enthalten dürfen.

Die Mitgliedstaaten lassen Ergänzungsfuttermittel oder den Typ eines solchen Futtermittels nur zu, wenn sie eine oder mehrere Eigenschaften in der Zusammensetzung (z. B. Gehalt an Protein oder an Mineralien) aufweisen, die gewährleisten, daß eine Überschreitung der für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalte oder eine Zweckentfremdung hinsichtlich einer Verwendung bei anderen Tierarten praktisch ausgeschlossen ist. Die Zulassung ist Gegenstand einer vorherigen Anhörung des durch den Beschluß des Rats vom . . . . . . eingesetzten Ständigen Ausschusses für Futtermittel.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Ergänzungsfuttermittel mit einem über die in Anlage I Teil B, E, F und K Nr. 1 festgelegten Höchstgehalte hinausgehenden Anteil an Antibiotika, Coccidiostatica und anderen Arzneimitteln sowie D-Vitaminen

nur an Hersteller von Mischfuttermitteln sowie an deren Lieferanten abgegeben werden. Dies gilt nicht für Ergänzungsfuttermittel, die Antibiotika oder D-Vitamine enthalten und welche die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen.

Die Mitgliedstaaten können für ihr Gebiet zulassen, daß Ergänzungsfuttermittel, deren Anteil an Antibiotika oder D-Vitaminen den in Absatz 1 festgelegten Höchstgehalt übersteigt, nicht den in Absatz 2 vorgesehenen Beschränkungen unterliegen, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Unterabsatz 2 erfüllt sind. Diese Maßnahmen dürfen sich nicht auf Futtermittel beziehen, deren Gehalt an Antibiotika 1000 ppm und an D-Vitaminen 50 000 IE/kg überschreitet.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Futtermittel, denen die nachstehend aufgeführten Stoffe zugesetzt worden sind, nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Angabe dieser Stoffe auf der Verpackung unmittelbar oder auf einem Etikett mit folgenden Einzelheiten geschieht:

a) Antibiotika: Art, Gehalt und Endtermin der Wirksamkeit;

b) Coccidiostatica und andere Arzneimittel (Anlage I Teil E und F): Art und Gehalt sowie äußerster Zeitpunkt, in dem die Anwendung des Stoffes vor der Schlachtung einzustellen ist;

c) Kupfer: Gehalt, ausgedrückt in Cu, wenn der Gehalt 50 ppm überschreitet;

d) gemäß Artikel 4 b) und e) zugelassene Zusatzstoffe: Art und Gehalt;

e) Antioxydantien: Art;

f) Färbende Stoffe, einschließlich Pigmente, gemäß Anlage I Teil H, 2—9: Art.

Die Benennung dieser Stoffe erfolgt in der allgemein gebräuchlichen Terminologie.

(2) Auf das Vorhandensein von Spurenelementen, von Aminosäuren und deren Derivaten sowie von Vitaminen, Provitaminen und ähnlichen Stoffen kann hingewiesen werden. In diesem Fall sind folgende Angaben zu machen:

a) bei Spurenelementen, Aminosäuren und deren Derivaten: Art und Gehalt;

b) bei den übrigen genannten Stoffen: Art, Gehalt und Endtermin der Wirksamkeit.

Die Richtigkeit der Angaben wird vom Erzeuger gewährleistet.

(3) Sonstige Hinweise auf das Vorhandensein von Zusatzstoffen sowie der Zusatz „vitaminiert" und ähnliche Zusätze sind unzulässig.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Ergänzungsfuttermittel, die einen Anteil an Zusatzstoffen enthalten, der den für Alleinfuttermittel zugelassenen Höchstgehalt überschreitet, nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn auf der Verpackung

a) die Bezeichnung „Ergänzungsfuttermittel" und seine Art (z. B. Eiweißkonzentrat, Mineralfutter),

b) die Gebrauchsanweisung mit dem folgenden Zusatz „Dieses Futter darf nur an ...... (Tierart und Altersklasse) ..... bis zu ..... Gramm pro Kilogramm der täglichen Totalration verabreicht werden",

angegeben werden.

(2) Die zusätzliche Erklärung (Absatz 1 Buchstabe b) wird so abgefaßt, daß bei entsprechender Verabreichung der Anteil an Zusatzstoffen den für Alleinfuttermittel zugelassenen Höchstgehalt nicht überschreitet.

Artikel 12

Für den Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten werden die in Artikel 10 und 11 vorgeschriebenen Angaben zumindest in der Sprache des Bestimmungslandes abgefaßt.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Futtermittel, welche die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, hinsichtlich des Vorhandenseins oder Fehlens von Zusatzstoffen und ihrer diesbezüglichen Kennzeichnung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegen.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Verkehr die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen bei Futtermitteln zumindest durch Stichproben amtlich überwacht wird.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die amtlichen Untersuchungen von Futtermitteln zur Feststellung, ob die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Voraussetzungen hinsichtlich der der Zusatzstoffe zu Futtermitteln erfüllt sind, nach gemeinschaftlichen Probenahmeverfahren und Analysemethoden innerhalb der Frist durchgeführt werden, die in den Richtlinien zur Bestimmung dieser Verfahren und Methoden festgesetzt wird.

Artikel 16

Die in Artikel 15 vorgesehenen Verfahren und Methoden werden unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse sowie der bereits bewährten Verfahren und Methoden nach dem Verfahren des Artikels 17 durch Richtlinie festgelegt.

Artikel 17

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den durch Beschluß des Rats vom ..... eingesetzten Ständigen Ausschuß für Futtermittel, im folgenden „Ausschuß" genannt, entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(4) Die Kommission beschließt die Maßnahmen und sorgt für ihren sofortigen Vollzug, soweit sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist eine Stellungnahme nicht ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor.

Hat der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, nach Ablauf einer Frist von drei Monaten keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen und sorgt für deren sofortigen Vollzug.

Artikel 18

Diese Richtlinie gilt nicht für Futtermittel, die zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie und ihrer Anlagen spätestens innerhalb zweier Jahre nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Außerdem tragen die Mitgliedstaaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anlage I

EWG-Nr.	Übliche Bezeichnung	Chemische Bezeichnung oder Beschreibung	Tierart
E 650	A. Aminosäuren und Derivate 1. Aminosäuren: alle 2. Derivate: Methioninhydroxyanalog	$C_{10}H_{18}O_6S_2Ca$	
E 700	B. Antibiotika Bacitracin	$C_{66}H_{103}O_{16}N_{17}S$	Geflügel (mit Ausnahme von Enten, Gänsen, Legehennen) Kälber Schaf- und Ziegenlämmer Schweine Pelztiere
E 701	Tetrazyklin	$C_{22}H_{24}O_8N_2$	Geflügel (mit Ausnahme von Enten, Gänsen, Legehennen) Schweine
E 702	Chlortetrazyklin	$C_{22}H_{23}O_8N_2Cl$	Geflügel (mit Ausnahme von Enten, Gänsen, Legehennen) Kälber Schaf- und Ziegenlämmer Schweine Pelztiere
E 703	Oxytetrazyklin	$C_{22}H_{24}O_9N_2$	Geflügel (mit Ausnahme von Enten, Gänsen, Legehennen) Kälber Schaf- und Ziegenlämmer Schweine Pelztiere
E 704	Oleandomyzin	$C_{35}H_{61}O_{12}N$	Geflügel (mit Ausnahme von Enten, Gänsen, Legehennen) Schweine

Anlage I

Altersklasse von	Altersklasse bis (einschließlich)	Mindestgehalt (ppm des Alleinfuttermittels)	Höchstgehalt (ppm des Alleinfuttermittels)	Sonstige Voraussetzungen
				Verunreinigungen sind in technisch unvermeidbarem Ausmaß zulässig
Ausschlüpfen	10. Woche	5	20	
Geburt	6. Monat	5	20	
	—	5	80	in Milchaustauschfutter
Geburt	6. Monat	5	20	
	—	5	80	in Milchaustauschfutter
Geburt	6. Monat	5	20	
	—	5	80	in Milchaustauschfutter
	—	5	20	
Ausschlüpfen	10. Woche	5	20	
Geburt	6. Monat	5	20	
	—	5	80	in Milchaustauschfutter
Ausschlüpfen	10. Woche	5	20	
Geburt	6. Monat	5	20	
	—	5	80	in Milchaustauschfutter
Geburt	6. Monat	5	20	
	—	5	80	in Milchaustauschfutter
Geburt	6. Monat	5	20	
	—	5	80	in Milchaustauschfutter
	—	5	20	
Ausschlüpfen	10. Woche	5	20	
Geburt	6. Monat	5	20	
	—	5	80	in Milchaustauschfutter
Geburt	6. Monat	5	20	
	—	5	80	in Milchaustauschfutter
Geburt	6. Monat	5	20	
	—	5	80	in Milchaustauschfutter
	—	5	20	
Ausschlüpfen	10. Woche	2	10	
Geburt	6. Monat	2	10	

EWG-Nr.	Übliche Bezeichnung	Chemische Bezeichnung oder Beschreibung	Tierart
E 705	Penicillin	$C_{16}H_{18}N_2O_4S.R$	Geflügel (mit Ausnahme von Enten, Gänsen, Legehennen) Schaf- und Ziegenlämmer Schweine Pelztiere
E 706	Penicillin-Salze	$C_{16}H_{18}N_2O_4S.R$	Geflügel (mit Ausnahme von Enten- Gänsen, Legehennen) Schaf- und Ziegenlämmer Schweine Pelztiere
E 707	Spiramycin	a) $C_{45}H_{78}O_{15}N_2$ b) $C_{47}H_{80}O_{16}N_2$ c) $C_{48}H_{82}O_{16}N_2$	Geflügel (mit Ausnahme von Enten, Gänsen, Legehennen) Kälber Schaf- und Ziegenlämmer Schweine Pelztiere
	C. Antioxydantien		
	1. Alle Stoffe, die in gemeinschaftlichen Vorschriften zum Schutz von Lebensmitteln geg. Oxydationserscheinungen zugelassen sind		
	2. Andere Stoffe:		
E 321	BHT	2,6-Diterbutyl-P-hydroxyto	
E 322	Aethoxyquin	1,2-Dihydro-6-aetoxy-2,2,4-trimethylchinolin	
	D. Aroma- und appetitanregende Stoffe		
	1. Alle natürlich vorkommenden Erzeugnisse und die ihnen entsprechenden synthetischen Verbindungen		
E 500	2. Saccharin	$C_7H_7NO_3S$	

Altersklasse von	Altersklasse bis (einschließlich)	Mindestgehalt (ppm des Alleinfuttermittels)	Höchstgehalt (ppm des Alleinfuttermittels)	Sonstige Voraussetzungen
Ausschlüpfen	10. Woche	5	20	
Geburt	6. Monat	5	20	
	—	5	80	in Milchaustauschfutter
Geburt	6. Monat	5	20	
	—	5	80	in Milchaustauschfutter
	—	5	20	
Ausschlüpfen	10. Woche	5	20	
Geburt	6. Monat	5	20	in Milchaustauschfutter
	—	5	80	
Geburt	6. Monat	5	20	
	—	5	80	in Milchaustauschfutter
	—	5	20	
Ausschlüpfen	10. Woche	5	20	
Geburt	6. Monat	5	20	
	—	5	80	in Milchaustauschfutter
Geburt	6. Monat	5	20	
	—	5	80	in Milchaustauschfutter
Geburt	6. Monat	5	20	
	—	5	80	in Milchaustauschfutter
	—	5	20	
			100	Einhaltung der in gemeinschaftlichen Vorschriften für diese Stoffe festgelegten Voraussetzungen
			150	

EWG-Nr.	Übliche Bezeichnung	Chemische Bezeichnung oder Beschreibung	Tierart
	E. Coccidiostatica		
E 750	Amprolium	1-4-Amino-2n-Propyl-5-Pyrimidinylmethyl-2-Piccolium-Hydrochlorid	Geflügel
E 751	DOT	3,5-Dinitro-Ortho-toluamid	Geflügel
E 752	Nicarbazin	4,4-Dinitrocarbalinid-2-Hydroxy-4,6-Dimethyl-pyrimidin	Geflügel
	F. Andere Arzneimittel		
E 770	Enheptin A	2-Acetylamin-5-Nitrothiazol	Puten, Fasane,Perlhühner
E 771	Nithiazid	1-Äthyl-3-5-Nitro-2-Thiazolyl-Harnstoff	Puten
	G. Emulgatoren		
	1. Mono- und Diglyceride der Fettsäuren		
E 322	2. Lecithin	$C_{10}H_{20}O_9PN.R.R'$	
	3. Andere Emulgatoren, die in gemeinschaftlichen Regelungen für Lebensmittel zugelassen sind		
	H. Färbende Stoffe einschließlich Pigmente		
	1. Alle Stoffe, die in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassen sind		

Altersklasse von	Altersklasse bis (einschließlich)	Mindestgehalt ppm des Alleinfuttermittels	Höchstgehalt ppm des Alleinfuttermittels	Sonstige Voraussetzungen
			125	Verabreichung ab Legereife und mindestens ab 3 Tage vor Schlachtung unzulässig
			125	Verabreichung ab Legereife und mindestens ab 3 Tage vor der Schlachtung unzulässig
			125	Verabreichung ab Legezeit und mindestens ab 3 Tage vor Schlachtung unzulässig
			125	Verabreichung mindestens ab 7 Tage vor Schlachtung unzulässig
			125	Verabreichung mindestens ab 3 Tage vor Schlachtung unzulässig
				Bis zur Peroxydzahl 10
				Einhaltung der in gemeinschaftlichen Vorschriften für diese Stoffe festgelegten Voraussetzungen
				Keine Verabfolgung an Tiere außerhalb von Futtermitteln. In Futtermitteln nur zugelassen a) aufgrund der Verarbeitung von i) Lebensmittelabfällen, ii) Getreide oder Tapiokamehl, das mit zugelassenen rotfärbenden Stoffen denaturiert worden ist, oder iii) sonstigem Ausgangsmaterial, das mit zugelassenen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbetrieblichen notwendigen Identitätssicherung bei der technischen Fertigung gefärbt worden ist, und b) unter Einhaltung der in gemeinschaftlichen Vorschriften für diese Stoffe festgelegten Voraussetzungen

EWG-Nr.	Übliche Bezeichnung	Chemische Bezeichnung oder Beschreibung	Tierart
	2. Carotinoide und Xanthophylle:		Geflügel
E 160c	Capsanthin		
E 160e	Beta-Apo-8' Carotinal		
E 160f	Beta-Apo-8' Carotinsäure-Äthylester		
E 161b	Lutein		
E 161c	Kryptoxanthin		
E 161e	Violaxanthin		
E 161g	Canthaxanthin		
E 161h	Zeaxanthin		
	I. Spurenelemente		
E 1	Eisen	Fe	
E 2	Jod	J	
E 3	Kobalt	Co	
E 4	Kupfer	Cu	
E 5	Mangan	Mn	
E 6	Zink	Zn	
	J. Stabilisatoren		
E 400	Kalkmilch		
E 401 E 402 E 404	Alginsäure sowie deren Ca- und Na-Verbindungen		
E 407	Agar-Agar		
E 408	Caragan-Schleim		
E 409	Johannisbrotkernmehl		
E 412	Tragant		
E 414	Gummi arabicum		
E 426	Obstpektine		
E 427	Pektinsäure		
	K. Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind:		
E 670	1. Vitamin D_2		Schweine Rinder und Schafe übrige Tierarten

Altersklasse		Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Voraussetzungen
von	bis (einschließlich)	ppm des Alleinfuttermittels		
			80 insgesamt	Einhaltung der in gemeinschaftlichen Vorschriften bezüglich der Färbung von Lebensmitteln festgelegten Voraussetzungen
			1 250 40 10 250 250 110	
			3 000 4 000 2 000	

EWG-Nr.	Übliche Bezeichnung	Chemische Bezeichnung oder Beschreibung	Tierart
E 671	Vitamin D_3		Schweine Rinder und Schafe
	2. alle Stoffe der Gruppe, ausgenommen D-Vitamine		

Altersklasse		Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Voraussetzungen
von	bis (einschließlich)	IE/kg des Alleinfuttermittels		
			3 000	
			4 000	

Anlage II

Stoff	Tierart	Geduldeter Höchstgehalt (ppm im Alleinfuttermittel bezogen auf die Trockensubstanz)
1. Antimon		0,2
2. Arsen		1
3. Blei		10
4. Bor		20
5. Brom		5
6. Chrom		1
7. Fluor	Rinder, Schafe, Ziegen	50
	Geflügel	350
	Schweine und andere Tiere	150
8. Molybdän		1
9. Quecksilber		0,1
10. Selen		2
11. Vanadium		0,5

Begründung

Die tierische Erzeugung ist ein wichtiger Teil der Landwirtschaft. Die Steigerung dieses Produktionszweigs gehört zu den agrarpolitischen Zielen der Gemeinschaft.

Eine solche Steigerung hängt weitgehend von dem Einsatz hochwertiger und für den besonderen Zweck geeigneter Futtermittel ab. Dieses Ziel wird in zunehmendem Maße durch die Verwendung von Zusatzstoffen in Futtermitteln gefördert.

Die Zusatzstoffe gliedern sich in Ergänzungsstoffe, von denen eine günstige Wirkung auf das Wachstum und die tierische Erzeugung erwartet wird, in Hilfsstoffe, welche die Futteraufnahme, die Futterherstellung oder die Futterkonservierung fördern sowie in Stoffe mit vorbeugender Wirkung gegen etwaige krankhafte Erscheinungen.

Für den Einsatz dieser Zusatzstoffe gilt es, eine Lösung zu finden, welche der Landwirtschaft der Gemeinschaft die bestmöglichen Produktionsmittel in die Hand gibt.

Diese Zielsetzung darf nicht außer acht lassen, daß einige Zusatzstoffe ihrer Natur nach schädigende Einwirkungen auf die tierische Gesundheit oder über die tierischen Erzeugnisse auch auf die menschliche Gesundheit haben können.

Sie können dem Verbraucher tierischer Erzeugnisse aber auch in anderer Weise Schaden bringen, nämlich durch Verändern der Beschaffenheit der Erzeugnisse, über die z. B. der Verbraucher getäuscht wird. Solche Gefahren müssen bei der Zulassung von Zusatzstoffen vermieden werden.

Eine weitere Gefahr liegt in der Tatsache, daß einige Zusatzstoffe, wie Antibiotika, die in niedrigen Dosen probiotische Wirkungen haben können, in höheren Dosen und andere Stoffe, wie Coccidiostatica, schlechthin Arzneistoffe sind. Deshalb ist bei der Zulassung solcher Stoffe zu prüfen, ob sie nicht aus schwerwiegenden Gründen der ärztlichen oder tierärztlichen Anwendung vorbehalten bleiben müssen.

Die Einbeziehung einiger reiner Arzneistoffe in die vorliegende Richtlinie soll allerdings nur eine zeitlich begrenzte Ausnahme darstellen. Mangels einer Gemeinschaftsregelung für Fütterungsarzneimittel kann hierauf im Augenblick nicht verzichtet werden, weil diese Stoffe in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten — hauptsächlich in der Geflügelhaltung — im Rahmen einer kollektiven Prophylaxe ständig eingesetzt werden. Sie sollen jedoch später in eine Richtlinie für Fütterungsarzneimittel einbezogen werden.

Abgesehen von der vorgenannten Ausnahme soll der Einsatz von Zusatzstoffen im Zusammenhang mit der Tierernährung außer Betracht bleiben, wenn er das Erkennen oder die Heilung von Krankheiten betrifft. Das gleiche gilt für die Verhütung von Krankheiten, allerdings nur, soweit diese sich nicht auf die Aufwertung der Futtermittel zur Vorbeuge gegen bestimmte Ernährungsfehler erstreckt.

Die Zusatzstoffe sind bereits in zunehmendem Maße Gegenstand der Gesetzgebungen der einzelnen Mitgliedstaaten geworden. Jedoch weichen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften in wesentlichen Punkten voneinander ab. Hierdurch ergeben sich Hemmnisse für den gegenseitigen Warenaustausch. Es gilt daher gleichzeitig, diese Einwirkungen auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes durch eine Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beseitigen.

Der Vorschlag der Kommission geht davon aus, daß nur die ausdrücklich in der Richtlinie aufgeführten Zusatzstoffe (Anlage I) und diese nur unter den etwa für sie genannten besonderen Voraussetzungen, in Futtermitteln enthalten sein dürfen. Diese Stoffe sollen, von einigen Ausnahmen abgesehen, nur als Bestandteile von Futtermitteln, also z. B. nicht in reiner Form, im Rahmen der Tierernährung an Tiere verabreicht werden.

Soweit ein Zusatzstoff nicht ausdrücklich durch die Richtlinie zugelassen wird, ist sein Einsatz in der Gemeinschaft untersagt, wie dies u. a. für Stoffe mit hormonaler oder antihormonaler Wirkung der Fall ist.

Aus dem Begriff „Zusatzstoff" ergibt sich, daß dabei nur diejenigen Substanzen angesprochen werden, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen Futtermitteln wissentlich und willentlich zugesetzt werden. Deshalb ist es erforderlich, für alle nicht zugelassenen Stoffe, deren Vorhandensein im Hinblick auf ihr natürliches Vorkommen in den üblicherweise in Futtermitteln verwendeten Grundstoffen unvermeidlich ist, Toleranzen (Anlage II) festzulegen.

Die unterschiedlichen Fütterungssysteme in einzelnen Mitgliedstaaten, aber auch in einzelnen Fällen die unterschiedliche Auffassung in diesen Staaten zu bestimmten Problemen, macht es erforderlich, den Mitgliedstaaten beschränkte Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen einzuräumen. Diese gelten zwar nur für ihr Gebiet, sie sind aber auch auf die in ihr Gebiet eingeführten Futtermittel anwendbar.

Soweit es den Mitgliedstaaten überlassen werden soll, bis zum Ende der Übergangszeit Stoffe zuzulassen, die anderen als den in der Anlage I genannten Stoffgruppen angehören, wird ein strenges Verfahren vorgesehen, um die Einhaltung der für alle Zusatzstoffe festgelegten Zulassungsgrundsätze zu gewährleisten.

Eine besondere Klausel soll es den Mitgliedstaaten zeitlich begrenzt ermöglichen, durch die Richtlinie zugelassene Stoffe zu verbieten oder ihren zulässigen Höchstgehalt herabzusetzen, wenn eine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit gesehen wird. Durch eine solche Maßnahme aufge-

worfene Probleme sollen anschließend auf gemeinschaftlicher Ebene geregelt werden.

In der Mehrzahl der Fälle erscheint es angebracht, daß die Mitgliedstaaten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten konsultieren, ehe sie von einer Ermächtigung zum Erlaß von Ausnahmeregelungen Gebrauch machen. Durch eine solche Anhörung können spätere Streitigkeiten darüber vermieden werden, ob eine Maßnahme gerechtfertigt war, denn kein Mitgliedstaat wird sich sachlich begründeten Gegenargumenten verschließen können. Der Entwurf sieht eine weitgehende Kennzeichnungspflicht für Futtermittel vor, denen Zusatzstoffe zugefügt worden sind. Hier soll die sogenannte offene Formel für alle die Angaben gelten, an denen der Verbraucher ein Interesse hat. Gleichzeitig sollen diese Angaben vor Täuschungen schützen und die amtlichen Kontrollen erleichtern.

Soweit Ergänzungsfuttermittel Konzentrate von Zusatzstoffen mit höheren, als den für Alleinfuttermittel festgelegten Gehalten enthalten dürfen, muß eine besondere Kennzeichnung erfolgen. Außerdem muß eine Gebrauchsanweisung beigefügt werden, an die sich der Verbraucher zu halten hat.

Ergebnis der Harmonisierung muß es sein, daß Futtermittel, die allen Anforderungen der Richtlinie im Hinblick auf Zusatzstoffe entsprechen, im gewerbsmäßigen Verkehr wegen des Gehalts an diesen Stoffen frei sind. Dies gilt auch für Futtermittel, die aus dritten Ländern stammen.

Das vorgeschlagene System wäre ohne Sinn, wenn die Einhaltung der Anforderungen nicht durch amtliche Kontrollen in den Mitgliedstaaten überwacht würde.

Die Überwachung setzt amtliche Probenahmen und amtliche Analysen voraus. Um vergleichbare Ergebnisse zu erlangen, müssen die Probenahmen und die Analysen nach gemeinschaftlichen Verfahren bzw. Methoden durchgeführt werden. Bei ihrer Festlegung handelt es sich um Durchführungsmaßnahmen rein technischen und fachwissenschaftlichen Inhalts, die entsprechend der Fortentwicklung laufenden Änderungen unterliegen werden. Es ist deshalb geboten, ihre Festlegung der Kommission zu übertragen.

Die enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Festlegung der Verfahren und Methoden soll durch die Einschaltung des Ständigen Futtermittelausschusses gewährleistet werden.

Diesem Ausschuß werden auch wesentliche Aufgaben bei der Fortbildung des Gemeinschafts-Futtermittelrechts zufallen, denn die Richtlinie — und dabei insbesondere ihre Anlagen — werden einer ständigen Überprüfung auf ihre Übereinstimmung mit dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse unterworfen werden müssen.

Ausgenommen sollen von der Gemeinschaftsregelung alle Futtermittel werden, die für Ausfuhr in dritte Länder bestimmt sind. Dies ist gerechtfertigt, da solche Futtermittel in erster Linie den Anforderungen der Bestimmungsländer genügen müssen, die sich in den wenigsten Fällen mit denen der Gemeinschaft genau decken werden. Hier muß jedoch von den Mitgliedstaaten eine strenge Kontrolle hinsichtlich der Bestimmung geübt werden, damit kein Mißbrauch getrieben werden kann.